

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 100

Rubrik: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zuweilen Meinungsverschiedenheiten ergeben; das Entscheidende aber wird immer das spezifische Stilgepräge und die Qualität des Films im allgemeinen und im filmkünstlerischen Sinne sein. Ein guter Film wird immer eine gewisse Einheitlichkeit des Stils aufweisen und damit auch das Thema rechtfertigen. Ein Film von verschwommenem Stil, von Stillosigkeit oder von Stilformen, die auf Nachahmung, auf Spekulationen und Sensationsabsichten schließen lassen, ein Film also, der nicht wenigstens die Bemühung um einen eigenen, nationalen Stil erkennen läßt, wäre kaum als «schweizerischer Film» anzusprechen, auch wenn er ein typisch schweizerisches Sujet behandeln würde.

Die schweizerische Filmproduktion wird, analog etwa der früheren Wiener Produktion, bei der gleichfalls zwischen Wiener Stil und Wiener Sujet zu unterscheiden ist, unter den vorstehenden Einschränkungen mit gleichem Erfolg typisch schweizerische und allgemeine Sujets aufnehmen und sich dabei der hochdeutschen, der französischen und der italienischen Sprache ebenso bedienen können, wie des Dialekts, ohne daß ihre Filme den schweizerischen Charakter einbüßen werden. Wäre dem nicht so, so wären beispielsweise eine welschschweizerische Filmproduktion und — in Analogie dazu — schweizerische Theater-Bühnenkunst und Literatur in andern als Dialektsprachen überhaupt nicht denkbar.

Eine dritte Möglichkeit besteht für gewisse Stoffe im Gebrauch des schweizerischen Idioms (Dialektanklängs); besonders bei Inhalten, die schweizerische und nichtschweizerische Menschen zusammenführen. Man kann vielleicht in dieser sprachlichen Nuancierung die Zukunft des für den internationalen Markt bestimmten schweizerischen Films sehen.

Das durchaus erfreuliche Bestreben der schweizerischen Filmproduktion, schweizerische Filmschaffende und vor allem Darsteller zu verwenden und neue heranzuziehen, sollte davon abhalten, Maßstäbe anzulegen, die für längst erprobte große Künstler ausländischer Produktionen in Betracht kommen, womit andererseits nicht gesagt sein soll, daß es trotz allem nicht bald auch schweizerische Filme geben wird, die sich mit den besten ausländischen werden messen können. Was unter allen Umständen vermieden werden sollte, das ist Film dilettantismus auf jedem der vielen Gebiete des Films, die alle viel zu komplex sind, um ohne Studium und Praxis mit Erfolg beackert werden zu können. Das Merkmal von Industrie und Gewerbe in der Schweiz ist die Qualität. Qualität also, und das ist Güte im filmkünstlerischen Sinn, muß das Merkmal des schweizerischen Films sein. Das ist nicht eine leere Phrase, sondern die logische Folgerung aus dem Wesen der schweizerischen Arbeit und des schweizerischen Empfindens.

-er.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(Deutsche und italienische Schweiz.)

Sitzungsberichte

Vorstands-Sitzung vom 16. Juni 1941.

1. In eingehender Aussprache mit den interessierten Mitgliedern wird der vom Verleiherverband herausgegebene Reklametarif besprochen und die Instruktionen für die gemischte Kommission festgelegt, welche eine Revision der Ansätze vorbereiten soll.
2. Der Vorstand nimmt Kenntnis von einer Eingabe an das Departement des Innern betr. das Eidg. Bewilligungsgesetz und die eingegangene Antwort. Dr. Duttweiler wird beauftragt, die vom Departement verlangte Stellungnahme auszuarbeiten.
3. Bezüglich der Brennstoff-Zuteilungen für den kommenden Winter soll bei den zuständigen Behörden im Sinne einer Aufhebung der bisherigen Betriebseinschränkungen plädiert werden.
4. Nach Entgegennahme eines Berichtes über das neue Urheberrechtsgesetz werden für die Paritätische Schiedskommission als Vertreter des SLV die Herren Eberhardt und Adelman nominiert. Im übrigen wird an den Ansätzen, wie sie bisher mit der SACEM vereinbart waren, festgehalten und jede Erhöhung strikte abgelehnt.
5. Aufnahmege suche:
 - a) Ein Wiedererwägungsgesuch des Herrn Oskar Haas für die Errichtung eines ambulanten Betriebes in Weggis wird neuerdings abgelehnt.
 - b) Ein Gesuch für die Errichtung eines Kinotheaters in Goßau wird bis zur Einholung näherer Informationen von den direkt tangierten Theatern zurückgestellt.

- c) Zwei Gesuche betr. die Errichtung eines Kinotheaters in Zürich-Wollishofen werden, nachdem auch der Vorstand des ZLV eine ablehnende Haltung einnimmt, definitiv abgelehnt.
6. Die Beschlüsse von zwei Gruppenversammlungen in Bern und Luzern betr. Neuregelung des Abonnenten-, bezw. Reklamewesens werden bestätigt.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 18. Juli 1941.

In ganztägiger Sitzung werden nach Anhörung der Parteien diverse Differenzen und Streitigkeiten zwischen Theaterbesitzern und Verleihern zum größten Teil in gütlicher Weise beigelegt.

Der von einer gemischten Kommission entworfene neue Reklametarif wird durchbesprochen. Es wird vereinbart, denselben den Generalversammlungen der beiden Verbände zur Sanktion zu unterbreiten.

Die Verleiher weisen darauf hin, daß die Einstandspreise für Filmkopien erheblich gestiegen sind und daher auch die Versicherungen der Kinotheater den veränderten Verhältnissen angepaßt werden sollten.

Paritätische Kommission des SLV und FVV.

Verhandlung vom 9. Juli 1941 in Bern
betreffend die Bewilligung eines Kinotheaters
in Zürich-Wollishofen.

1. Der Gesuchsteller will nach Aufnahme in den SLV im geplanten Neubau M. in Zürich-Wollishofen ein Nachaufführungstheater mit etwa 350 Sitzplätzen errichten. Der Vorstand des SLV hat das Gesuch einstimmig abgelehnt. (Ebenso der Vorstand des ZLV. - Die Red.)
2. Das ausgedehnte und stark bevölkerte Quartier Wollishofen besitzt — im Gegensatz zu andern mit Wollishofen vergleich-

baren Außenquartieren Zürichs — heute noch kein Lichtspieltheater. Die Wollishofen am nächsten gelegenen Theater liegen in der Stadtmitte 4—5 km von Wollishofen entfernt und sind von dort aus praktisch nur unter Benützung eines Verkehrsmittels erreichbar. Dadurch wird der Kinobesuch verhältnismäßig stark verteuert. Dadurch und durch den erforderlichen Zeitaufwand lassen sich zweifellos zahlreiche in Wollishofen wohnhafte Interessenten für Kinoaufführungen von deren Besuch abhalten und gehen deshalb dem Lichtspieltheatergewerbe als Kunden verloren. Insofern besteht, objektiv betrachtet, ein Bedürfnis nach Errichtung eines Kinotheaters in diesem Quartier.

3. Gegen das Gesuch ist die Einwendung erhoben worden, gegenwärtig und voraussichtlich für die ganze Dauer des Krieges bedeute die Eröffnung eines neuen Theaters angesichts der bestehenden Filmknappheit eine empfindliche Belastung des Filmmarktes, die sich in Form einer Preissteigerung oder schlechterer Bedienung zum Nachteil der bestehenden Theater auswirke. Diese Behauptung trifft nach Auffassung der Paritätischen Kommission sachlich nicht zu.

Die weitere Erwägung, daß die Eröffnung eines neuen Theaters bei der gegenwärtigen ungewissen Wirtschaftslage nicht ratsam sei und dem Gesuchsteller mit größter Wahrscheinlichkeit nur Verluste bringen werde, scheidet gleichfalls aus, da eine für den Unternehmer verbindliche Vorprüfung der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines neuen Lichtspieltheaters weder Sache des SLV noch der PK sein kann.

4. Zu prüfen ist daher nur, ob die Eröffnung des Theaters lebenswichtige Interessen von Mitgliedern des SLV verletze. Eine ernstliche Konkurrenzierung der Wollishofen am nächsten gelegenen Theater in der Stadtmitte kommt deshalb nicht in Frage, weil es sich hierbei durchwegs um Erstaufführungstheater handelt, deren Besucherschaft sich ganz anders zusammensetzt als die Kundschaft eines Nachaufführungstheaters.

Die bestehenden Zürcher Nachaufführungstheater liegen außerhalb des Einzugsgebietes des geplanten Theaters in Wollishofen. Die Wollishofen am nächsten gelegenen Nachaufführungstheater befinden sich durchwegs in der Gegend der Langstraße. Ein Besuch jener Theater zu Fuß von Wollishofen aus kommt praktisch nicht in Betracht. Mit der Straßenbahn ist jenes Quartier von Wollishofen aus nur umständlich und mit großem Zeitaufwand erreichbar. Es ist daher nicht denkbar, daß diese Theater eine nennenswerte Kundschaft im Quartier Wollishofen besitzen, deren Ausfall infolge der Eröffnung des geplanten Theaters für sie spürbar werde, geschweige denn eine merkliche Umsatzverminderung bewirken könnte. Von einer Existenzgefährdung bestehender Theater in Zürich durch das geplante Theater in Wollishofen kann unter diesen Umständen keine Rede sein.

5. Das Aufnahmegesuch ist daher gutzuheißen, wobei Vormerk zu nehmen ist von der rechtsverbindlichen Erklärung des Gesuchstellers, er werde

- a) das geplante Theater als Nachaufführungstheater führen und
- b) die von der P.K. zu bestimmende Eintrittsgebühr vorbehaltlos anerkennen und an den SLV bezahlen.

Die vom SLV geäußerten Bedenken, durch die Aufnahme dieses Theaters würden künftige Gesuche um Eröffnung weiterer Theater in Zürich präjudiziert, sind nicht stichhaltig. Die P.K. beurteilt jedes einzelne Gesuch gesondert auf Grund des jeweils gegebenen Sachverhaltes. Allfällige künftige Aufnahmegesuche werden also unabhängig vom vorliegenden Entscheide vollständig neu zu überprüfen und zu beurteilen sein.

Demgemäß hat die P.K. unter Vormerknahme von den Erklärungen des Gesuchstellers laut Zif. 5 oben

beschlossen:

1. Das Aufnahmegesuch des Gesuchstellers in den Schweizerischen Lichtspieltheaterverband wird gutgeheißen und der SLV angehalten, ihm Folge zu leisten.
2. Die Eintrittsgebühr wird auf Fr. 1000.— festgesetzt.
3. Die Kosten werden dem Gesuchsteller auferlegt. W. L.

Versicherungen der Filme auf dem Apparat

Bekanntlich hatte die Vereinigung der Feuerversicherungsgesellschaften im Mai 1935 den Beschluß gefaßt, daß die Filme auf dem Apparat von den Gesellschaften nicht mehr versichert werden dürfen und daß bestehende Policen auf Ablauf zu künden seien. Den mehrmaligen Anläufen unseres Verbandes ist es zu verdanken, daß es gelungen ist, die Vereinigung umzustimmen. Der demnächst erscheinende neue Tarif für industrielle Versicherungen wird den *Einschluß der Filme auf dem Apparat enthalten* mit den folgenden Klauseln:

«Die auf dem Vorführungsapparat befindlichen Filme sind in die Versicherung eingeschlossen.»

«Der Versicherte hat von jedem Schaden an einem solchen Film einen Betrag von Fr. 100.— selbst zu tragen.»

Damit ist ein altes Postulat, wenn auch nicht hundertprozentig, so doch teilweise in Erfüllung gegangen.

Im Interesse unserer Mitglieder nehmen wir Bezug auf die zugestellten Rundschreiben über *Versicherungen* und ersuchen nochmals um deren Beachtung.

Auskünfte über Versicherungsfragen erteilt bereitwilligst das Sekretariat des SLV.

Neues Gesetz über das Lichtspielwesen im Kanton Luzern

Der Luzerner Regierungsrat hat die Absicht, dem Großen Rat in seiner Session vom September 1941 einen Gesetzesentwurf über das Lichtspielwesen zu unterbreiten. Der Entwurf sieht als wesentliche und für die Kinobesitzer bedeutungsvolle Neuerungen vor: 1. Die *Erhöhung der Patenttaxen* um teilweise das Doppelte; 2. die *Vorzensur* nicht nur der Filme, sondern auch des gesamten Reklamaterials, inkl. Inserate. — Schon 1936 lag ein Entwurf vor, zu dem unser Verband Stellung bezogen hat. Sozusagen plötzlich erhielten wir Mitte Juli von einem Mitglied aus Luzern die Mitteilung,

daß ein Mitglied der von den Behörden eingesetzten vorberatenden Kommission eine Aussprache wünsche, die dann am 15. Juli unter Teilnahme des Unterzeichneten und der Mitglieder von Luzern stattfand.

Die Aussprache hatte mehr informativ Charakter, die Delegierten des SLV wiesen auf die Unmöglichkeiten der verschiedenen Artikel hin und wünschten, daß man den Status quo beibehalten solle. — Der Vertreter der Kommission teilte u. a. mit, daß diese schon in den nächsten Tagen eine Sitzung habe und daß unsere Argumente bis dahin schriftlich zuhanden der

13 Mitglieder der Kommission eingereicht werden sollten.

Die Eingabe mußte also im Eiltempo verfaßt, dem Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern zugestellt und für die Kommissionsmitglieder vervielfältigt werden. Die 11 Seiten umfassende Eingabe (ohne die Separatbeilagen) enthielt alle Gegenargumente gegen die Erhöhung der Patenttaxen, die Vorzensur und die eingehende instruktive Postulierung, das *Jugendschutzalter*, welches in Luzern und 5 anderen Kantonen noch auf 18 Jahre festgelegt ist, auf 16 Jahre herabzusetzen.

Zur Erstellung der Eingabe diente eine große Dokumentation nebst höchst interessantem statistischem Material, das seit Jahren vom Sekretariat gesammelt und stets ergänzt wird. J. L.